

Zusatzbedingungen für Arbeitssicherheit als Anlage zu Verträgen

**Zusätzlich gelten standortbezogene Spezifikationen, die in
der jeweiligen Betriebsordnung festgehalten sind**

Allgemein

Zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes beim Zusammenwirken mit Vertragspartnern, werden von dem Auftraggeber (AG²) folgende Zusatzbedingungen festgelegt:

1. Für das Gewährleisten der Sicherheitsmaßnahmen und des Gesundheitsschutzes ist der Auftragnehmer (AN²) in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Die Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit dienen auch der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht des AG.
2. Der AN ist für das sicherheitsgerechte Verhalten seiner Nachunternehmer sowie deren Beschäftigte und die Einhaltung aller vom AG übermittelten sicherheitstechnischen Vorschriften voll verantwortlich. Alle von ihm geforderten Auskünfte und Abfragen (siehe Punkt 7 und 8) sind eigeninitiativ eventuellen Nachunternehmern weiterzuleiten und nach Bearbeitung dem Auftraggeber zu übergeben.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitszeiten im Hinblick auf den Einsatz an unseren Standorten, sind einzuhalten. Insbesondere gilt dies für die maximal zulässige tägliche Arbeitszeit und den Einsatz an Sonn- und Feiertagen.
4. Ziel des AN sollte der Schutz jedes Arbeitnehmers vor Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie ein höchstmögliches Maß an Sicherheit für alle Beteiligten sein. Alle Arbeiten des AN und seiner eventuell eingesetzten Nachunternehmer sind in Übereinstimmung mit den zutreffenden Gesetzen und Regelungen vorzunehmen.
5. Seitens des AN sind die spezifischen Anforderungen (u.a. aus dem Leistungsverzeichnis, den Ausschreibungsunterlagen), die zutreffenden allgemeinen Sicherheitsvorschriften des AG sowie die betriebsspezifischen Regelungen am Standort (Betriebsordnung) zu beachten.
6. Die Unfallverhütungsvorschriften der jeweils relevanten Berufsgenossenschaft sind vollständig einzuhalten.
7. Der AN befolgt die allgemeinen sicherheitstechnischen Anweisungen der vom AG für HSE¹ zuständigen Personen (z.B. Projektverantwortlicher, Anlagenverantwortlicher, Koordinator nach DGUV Vorschrift¹, HSE-Koordinator, Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator auf Baustellen). Die entsprechend verantwortliche Person wird Ihnen vor Aufnahme der Arbeiten vor Ort bekannt gegeben. Bei groben Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen können diese, von der AG benannten Personen, die Fortführung der Tätigkeiten auf der Baustelle untersagen und/oder die AN bzw. deren Nachunternehmer vom Standort verweisen. Hierdurch verursachte Mehrkosten und/oder entgangenen Gewinne gehen zu Lasten des AN.
8. Der AN erklärt sich zur Beantwortung der Fragen im Statkraft Dokument „HSE_FRE_04 Fragebogen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz“ bereit.
9. Der AN erklärt sich zur Bearbeitung der „HSE_FRE_08 Erklärung des Auftragnehmers beim Einsatz in Projekten“ bereit.

Verantwortlichkeiten

¹ HSE: Health/ Safety/ Environmental Protection (Gesundheitsschutz/ Arbeitsschutz/ Umweltschutz)

² AG: Auftraggeber, AN: Auftragnehmer

³ AvO: Arbeitsverantwortlicher vor Ort

1. Der AN hat dem AG schriftlich eine für die Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortliche Person zu benennen. Diese Person, der Arbeitsverantwortliche vor Ort, muss auf der Bau- oder Arbeitsstelle anwesend sein. Er ist den anwesenden Mitarbeitern des AN weisungsbefugt. Die verantwortliche Person und deren Vertreter müssen die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen.
Der AN hat auch die für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen seiner Nachunternehmer dem AG zu benennen, wenn diese unter eigener Aufsicht arbeiten.
2. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt sind zwischen dem AN und dem AG alle zu koordinierenden Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.
3. Grundsätzlich ist das lokale Arbeitsfreigabeverfahren zu beachten. Die verantwortliche Person des Auftragnehmers hat sich vor Beginn der Arbeiten über bestehende Freigabe-/Sicherungsmaßnahmenverfahren zu informieren und deren Einhaltung zu gewährleisten.
Ohne Arbeitserlaubnis dürfen die beauftragten Arbeiten nicht begonnen werden.

Arbeitsschutzorganisation des AN

1. Für alle Mitarbeiter des AN und dessen Nachunternehmer sind vor Aufnahme der Arbeiten die mit der Tätigkeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten. Diese Gefährdungsbeurteilungen sind am Einsatzort bereitzuhalten und dem AG, bzw. dessen Beauftragten, auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Auf Baustellen, bei denen eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination erforderlich ist, muss eine Gefährdungsbeurteilung dem Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor Aufnahme der Arbeiten vorliegen.
3. Erforderliche persönliche Schutzausrüstung gemäß Gefährdungsbeurteilung, wird vom AN für seine Arbeitnehmer bereit gestellt. Diese ist bestimmungsgemäß zu tragen. Aufgrund der allgemeinen Gefährdungen im Kraftwerksbereich gehören hierzu mindestens:
 - Schutzhelm
 - Sicherheitsschuhe S3
 - Schutzbrille
 - CE-konforme Arbeits-Oberbekleidung bestehend aus langer Hose und Jacke (siehe Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz-8.ProdSV)
 - Bei Arbeiten im thermischen Kraftwerk muss die Arbeitskleidung flammensicher sein
 - Gehörschutz und Handschuhe (am Mann getragen) müssen vorhanden sein.

Je nach Tätigkeit und Gefährdung kann zusätzliche Schutzausrüstung erforderlich sein.

4. Die von Ihnen eingesetzten **Fahrzeuge**, **Geräte** und **Arbeitsmittel**, müssen in verkehrssicherem Zustand sein und sind instand zu halten. Sie sind bestimmungsgemäß zu nutzen und bei Hinweisen auf vorliegende Mängel muss eine Benutzung unterbunden werden. Transporte jeglicher Art müssen in Einklang mit den einschlägigen zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Die Aspekte zur Sicherung, korrekten Handhabung sowie Sicherstellung der richtigen Dokumentation sind verpflichtend einzuhalten.

Anschlagmittel müssen vor jeder Benutzung auf eventuell vorhandene Beschädigungen geprüft werden. Schadhafte Anschlagmittel sind auszusondern.

Entsprechende Wartungen/Prüfungen, u.a. nach DGUV V3, sind vorzunehmen. Die Prüfnachweise sind am Arbeitsplatz vorzuhalten.

-
5. Alle erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind durchzuführen und zu dokumentieren.
 6. Alle Mitarbeiter des AN und dessen Nachunternehmen sind vor Aufnahme der Arbeiten durch den AN über die mit der Tätigkeit verbundenen Gefährdungen und über die notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Dabei sind die geltenden Gesetze und Regelungen sowie Sicherheitsvorschriften des Kraftwerkes einzubeziehen.
 7. Die Unterweisungen sind mit Angabe von Teilnehmer, Ort, Datum und Thema zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind am Einsatzort bereitzuhalten und dem AG, bzw. dessen Beauftragten, auf Verlangen vorzuzeigen.

Betriebsspezifische Regelungen

1. Alle vor Ort anwesenden Mitarbeiter des AN und seiner Nachunternehmen haben einen gültigen und vollständig ausgefüllten Sicherheitspass (Beispiel: www.erdoel-erdgas.de oder www.dgmk.de) mit sich zu führen. Die Standorte des AG behalten sich vor, diesen zu kontrollieren und standortbezogene Regelungen zu treffen.
2. Vor Beginn der Arbeiten erhält der AN eine Einweisung in allgemeine betriebsspezifische Vorschriften durch den AG. Die Vorschriften sind in der **Betriebsordnung** zusammengefasst, welche zwingend zu beachten ist. Eine Abschrift erhält der AN nach erfolgter Ersteinweisung im Kraftwerk.
3. Beim Aufenthalt an bzw. in Anlagen und Objekten des AG besteht grundsätzlich ein Verbot des Genusses von Alkohol und anderer berauschender Mittel. Das Rauchen ist nur in den gesondert gekennzeichneten Bereichen erlaubt.
4. An Arbeitsplätzen und auf Baustellen sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung zu ergreifen. Unter anderem sind vorhandene Bodenöffnungen durch unverschiebbare und durchtrittsichere Abdeckungen zu sichern. Eingriffe in den öffentlichen Verkehrsbereich sind entsprechend der hier geltenden rechtlichen Regelungen genehmigungsbedürftig.
5. Arbeitsbereiche sind grundsätzlich gereinigt und gesichert zu verlassen. Dies gilt auch bei Arbeitsunterbrechungen.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

1. Der AN ist für die Sicherheit bei Verlade- und Transportvorgängen verantwortlich. Um Unfälle beim Verladen, Massentransport und Kippen zu vermeiden, müssen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Bau- und Transportfahrzeuge im Ver- und Entsorgungsbereich sind mit einer **Rückfahrwarneinrichtung** auszustatten. Baufahrzeuge sind zudem mit einer **Rückraumüberwachung** auszustatten.
2. Wenn nicht standortspezifische Vorschriften den Verkehr auf den Betriebsländen regeln, gilt die StVO.
3. Für Transport und Lagerung von Teilen dürfen nur die vom AG vorgegebenen Wege und Lagerbereiche benutzt werden.
4. Jeder Unternehmer, der **Gerüste** oder Teilbereiche benutzen lässt, trägt Verantwortung dafür, dass sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Er ist verantwortlich für die

Sicherheit seiner Beschäftigten. Jeder Unternehmer sollte das Gerüst vor der ersten Benutzung auf dessen sichere Funktion überprüfen.
Die Prüfung darf nur durch eine hierzu befähigte Person durchgeführt werden.

5. Beim Einsatz von **gefährlichen Arbeitsstoffen** sind durch den AN die entsprechend zugrunde liegenden rechtlichen Vorschriften (z.B. GefStoffV) und behördlichen Vorgaben (z.B. Anzeigepflichtungen) einzuhalten und notwendige Kontroll- und Schutzmaßnahmen für alle Mitarbeiter des AN und dessen Nachunternehmer eigeninitiativ einzuleiten.
6. Der AN bestätigt mit Annahme des Auftrages, dass er für alle beauftragten Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen über die erforderliche Fachkenntnis und Erfahrung verfügt.
7. Vor Aufnahme der Arbeiten, ist dem AG eine vollständige Liste mit allen Gefahrstoffen zur Verfügung zu stellen. Folgende Informationen sind auf der Liste aufzuführen: Name, Hersteller, Gefahrstoffkennzeichnung. Entsprechend aktuelle Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind vorzuhalten.
8. In **elektrischen Anlagen und Einrichtungen** sind die Vorgaben des Arbeits-Freigabe-Verfahrens zwingend zu beachten.
9. Bei Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen muss auch die für diesen Bereich zuständige Fachabteilung eingeschaltet werden.
10. Elektrische Energie darf nur an den Ihnen besonders zugeordneten Speisepunkten entnommen werden.
11. Andere elektrische Anschlüsse an das Betriebsnetz, dürfen nur von der entsprechenden Fachabteilung durchgeführt werden.

Umweltschutz

1. Der AN identifiziert seine Aktivitäten hinsichtlich damit in Zusammenhang stehender umweltschädlicher Auswirkungen. Diese Auswirkungen müssen auf ein Minimum reduziert werden. Folgende Themen sind dabei unter anderem zu berücksichtigen:
 - Vermeidung des Eintragens von Stoffen in die Umwelt, insbesondere in Wasser, Luft, Boden und Landschaft.
 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Sachgerechte Entsorgung
2. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber ein Abfallkonzept zu erstellen. In diesem werden Art und Menge der anfallenden zu entsorgenden Stoffe, ihre Gefährlichkeit sowie Entsorgungswege beschrieben.

Informationsfluss/Unfallmeldungen

1. Der AN wird den AG bzw. dessen beauftragte Person über jeden sicherheits- oder umweltrelevanten Vorfall unverzüglich schriftlich unterrichten. Dazu zählen Arbeitsunfälle mit und ohne Ausfallzeiten, Beinahe-Unfälle sowie grobe Verletzungen der Sicherheitsvorschriften und gefährliche Situationen. Soweit möglich und befugt, sind sofort entsprechende Gegenmaßnahmen durch den AN einzuleiten.

Brandschutz

1. Heißarbeiten sind nur unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und unter Beachtung der lokalen Arbeitsfreigabeverfahren durchzuführen. Alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Bränden sind zu treffen. Dazu gehören beispielsweise Stellen von Brandwachen, Abdeckungen, Bereithalten von Feuerlöschmitteln sowie Reduzieren der Brandlasten.
2. Alle Rettungswege und Notausgänge sind grundsätzlich freizuhalten.